

VersicherungsJournal.at

Nachricht aus Versicherungen & Finanzen vom 12.5.2017

Fremdschaden-Erledigung, ohne einen Cent zu sehen?

Dass Berater Fremdschäden um Gotteslohn erledigen, ist kein Einzelfall, wie ÖVT-Präsident Manfred Taudes berichtet. Er hat sich mit dieser Problematik in einem Gutachten befasst und kommt zu dem Schluss: Der Berater in Versicherungsangelegenheiten darf Klienten nicht nur beraten, sondern auch vertreten und dafür Honorar verrechnen.

„Wir machen im Jahr 750 Fremdschaden-Erledigungen und bekommen keinen Cent dafür. Was können wir tun?“

Mit „Hilferufen“ wie diesen sieht sich der Verband Österreichischer Versicherungstreuhandler und Mediatoren in Versicherungsangelegenheiten (<http://www.oevt.co.at/>) (ÖVT) immer wieder konfrontiert, berichtete ÖVT-Präsident Manfred Taudes am Mittwoch im Rahmen einer Tagung des Verbandes.

Taudes hat deshalb ein Gutachten erstellt, in dem er der Frage nachgeht, ob der Berater in Versicherungsangelegenheiten Geschädigte bei der Geltendmachung von Ansprüchen beraten *und* vertreten darf.

„Berater in Versicherungsangelegenheiten darf auch vertreten“

Fazit des Gutachtens, das er auszugsweise vorstellte: Ja, der Berater in Versicherungsangelegenheiten darf den Geschädigten auch vertreten – und dafür auch Geld verlangen. Zahlreiche Gerichtsentscheidungen würden dies untermauern.

Zu beachten sei dabei unter anderem, dass klar zwischen der Tätigkeit als Vermittler (Makler) und jener als Berater in Versicherungsangelegenheiten unterschieden wird. Mit einer Vermittler-Vollmacht allein sei man gegebenenfalls „auf der unsicheren Seite“.

Verdienstlichkeit und Honorarhöhe



ÖVT-Präsident Manfred Taudes
(Foto: zVg)

Wichtig sei die Notwendigkeit des Einschreitens des Beraters: Man müsse deutlich machen können, dass die Beraterleistung „verdienstlich“ ist und das geforderte Honorar „im Verhältnis zur Tätigkeit“ steht.

„Nur Briefträger spielen“ genüge nicht, illustrierte Taudes, dass etwa das bloße Weiterleiten eines Schriftstücks des Kunden an den Versicherer keine Grundlage für einen Honoraranspruch bilden werde.

Als „ganz wesentlichen Punkt“ nannte Taudes denn auch das Führen eines Leistungsverzeichnisses, das die erbrachten Leistungen dokumentiert.

Sollte es zum Verfahren vor Gericht kommen, müsse der Berater auch klarmachen, dass er eben nicht nur ein „Briefträger“ sei, sondern ein Sachverständiger, der sich mit der Materie auskennt.

Anspruch in bestimmten Fällen auch bei Eigenschäden

Soweit es um Eigenschäden geht, also um Schäden aus einem selbst vermittelten Vertrag, liege die Sache etwas anders. In der Regel werde die Unterstützung bei der Schadenerledigung durch die

Provision abgegolten sein.

Dennoch sei auch bei einem Eigenschaden in bestimmten Fällen ein Honoraranspruch möglich.

Dies könne etwa der Fall sein, wenn ein Schaden abgelehnt wird und eine allfällige weitergehende Vertretung des Kunden über den Rahmen der „Unterstützung des Versicherungskunden bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses“ (§ 28 Pkt. 6 MaklerG) hinausgeht.

Weiterführende Information

Taudes' Gutachten ist zum Preis von 120 Euro erhältlich und kann von ÖVT-Mitgliedern erworben werden.

Emanuel Lampert (e.lampert@versicherungsjournal.at)

Das VersicherungsJournal ist urheberrechtlich geschützt. Das bedeutet für Sie als Leserin bzw. Leser: Die Inhalte sind ausschließlich zu Ihrer persönlichen Information bestimmt. Für den kommerziellen Gebrauch müssen Sie bitte unsere ausdrückliche Genehmigung einholen. Unzulässig ist es, Inhalte ohne unsere Zustimmung gewerbsmäßig zu nutzen, zu verändern und zu veröffentlichen.

Kurz-URL: <http://vjournal.at/-17548>